

Hauptsatzung vom 2. Dezember 2020

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910), hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a. N. am 2. Dezember 2020 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. September 2021:

Vorwort

Alle vereinfachten geschlechterbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung sind für alle Geschlechter als gleichberechtigt gültig zu verstehen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen – auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte / der Bezirksbeiräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Verwaltung- und Finanzausschuss
- 1.2 Bau- und Umweltausschuss
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
3. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Die Regelungen des § 40 Abs. 2 GemO sind zu beachten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für die
 - 3.1 Durchführung des Haushaltsplans, einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Bewirtschaftungsbefugnis) von 50.000 EUR bis 225.000 EUR im Einzelfall;
 - 3.2 Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 30.000 EUR, aber nicht mehr als 130.000 EUR im Einzelfall;
 - 3.3 Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben von 30.000 EUR bis 130.000 EUR im Einzelfall;
 - 3.4 Verfügung über bewegliche Vermögensgegenstände im Wert von 30.000 EUR bis 130.000 EUR im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen mindestens eines Viertels ihrer Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss

zur Vorberatung zu überweisen.

4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich des gesamten Steuer-, Gebühren-, Beitrags- und sonstigen Abgabewesens
 - 1.3 Rechnungswesen
 - 1.4 Personalwesen
 - 1.5 Schulwesen
 - 1.6 Kindergartenwesen
 - 1.7 Sozial- und Jugendpflege
 - 1.8 Kulturpflege
 - 1.9 Gesundheitswesen
 - 1.10 Marktwesen
 - 1.11 Grundstücksangelegenheiten, einschl. Mieten und Pachten
 - 1.12 Forstwirtschaft
 - 1.13 Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr
 - 1.14 Polizeiwesen, einschl. Sicherheit und Ordnung
 - 1.15 Wahlen
 - 1.16 Nachrichten- und Pressewesen
 - 1.17 Ausländerwesen
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Anstellung, Entlassung der Gemeindebediensteten und über sonstige Personalangelegenheiten von Beamten der Bes.-Gr. A 12 bis A16 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes BW und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 bis 15 TVöD sowie S 18 TVöD SuE, ausgenommen die leitenden Bediensteten i. S. von § 39 Abs. 2 Ziffer 1 GemO;
 - 2.2 die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt von 30.000 EUR bis 130.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.3 die Stundung von Forderungen der Stadt von 50.000 EUR bis 225.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.4 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen von 30.000 EUR bis 130.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.5 die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Betrag von 30.000 EUR, aber nicht mehr als 130.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.6 das Tätigen von Grundstücksgeschäften, einschließlich grundstücksgleicher Rechte sowie von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten von 50.000 EUR bis 225.000 EUR im

- Einzelfall;
- 2.7 die Vermietung und Verpachtung bzw. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken usw. von 30.000 EUR bis 130.000 EUR im Jahr im Einzelfall;
 - 2.8 den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie den Betrag von 50.000 EUR übersteigt.
3. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich ferner über die Erteilung von Genehmigungen für Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 und 169 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten. Ansonsten siehe § 8 Ziff 3.

§ 8 Bau- und Umweltausschuss

1. Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Städteplanung, Bau- und Siedlungswesen
 - 1.2 Vergabewesen
 - 1.3 Bau- und Betrieb von städtischen Einrichtungen, Gebäuden
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz, Katastrophenschutz
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 1.7 Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - 1.8 Umweltschutz
 - 1.9 Denkmalpflege
 - 1.10 Wasserwirtschaft
 - 1.11 Festsetzung des Erschließungs- und Abrechnungsgebiets.
2. In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Bau- und Umweltausschuss
 - 2.1 über die Erteilung des Einvernehmens zur Erteilung einer Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 BauGB, über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB, soweit planungsrechtliche Verstöße/Einwendungen vorliegen, sowie über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich,
 - 2.2 über die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, zu denen die Stadt als Angrenzer im Sinne von § 55 LBO gehört wird, sowie zu Bausachen auf städtischen Grundstücken, soweit Verstöße planungs- und bauordnungsrechtlicher Art vorliegen.
3. Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich ferner über genehmigungspflichtige Vorhaben und Teilungen gemäß §§ 144 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und 169 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten. Ansonsten siehe § 7 Ziff. 3.

IV. Bürgermeister

§ 9 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 Allgemeine Zuständigkeit
 - 2.1.1 Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung in der Stadtverwaltung;
 - 2.1.2 Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und den Ausschüssen;
 - 2.1.3 Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung einer Ausnahme für Bauvorhaben von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB;
 - 2.1.4 Zurückstellung von Bauvorhaben und von Teilungsgenehmigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 BauGB;
 - 2.1.5 Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben i. S. von § 33 BauGB;
 - 2.1.6 Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben nach § 34 BauGB, sofern planungsrechtliche Verstöße oder Einwendungen nicht vorliegen;
 - 2.1.7 Abgabe von Erklärungen in Bausachen, zu denen die Stadt als Angrenzer im Sinne von § 55 LBO gehört wird, sofern Verstöße planungsrechtlicher bzw. bauordnungsrechtlicher Art nicht vorliegen;
 - 2.1.8 Anordnung der Kostenspaltung nach § 127 Abs. 3 BauGB;
 - 2.1.9 Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und Maßnahmen der Brandverhütung i. S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
 - 2.2 Finanzielle Zuständigkeit
 - 2.2.1 Durchführung des Haushaltsplans, einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Bewirtschaftungsbefugnis) bis 50.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2.2 Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben von nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2.3 Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben von nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2.4 Verfügung über bewegliche Vermögensgegenstände im Wert bis 30.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2.5 die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt bis 30.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2.6 die Stundung von Forderungen der Stadt bis 50.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2.7 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis 30.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2.8 die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Betrag bis 30.000 EUR im

- Einzelfall;
- 2.2.9 das Tätigen von Grundstücksgeschäften, einschließlich grundstücksgleicher Rechte sowie von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bis 50.000 EUR im Einzelfall;
- 2.2.10 die Vermietungen und Verpachtungen bzw. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken usw. bis 30.000 EUR im Jahr im Einzelfall;
- 2.2.11 den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt.
- 2.3 Personalrechtliche Zuständigkeit, soweit nicht die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten betroffen ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 7 GemO)
- 2.3.1 Gewährung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen bis zur Höhe des doppelten Brutto-Monatsgehalts mit einer monatlichen Rückzahlung von mindestens 10 % des monatlichen Bruttogehalts oder mit einer Rückzahlungsdauer von längstens 20 Monaten;
- 2.3.2 sämtliche Personalangelegenheiten der Anwärter und Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen technischen und nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Besoldungsgruppe A 1 bis A11 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes BW;
- 2.3.3 sämtliche Personalangelegenheiten der Beschäftigten entsprechend dem geltenden Tarifrecht, und zwar der
- a) Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 11 TVöD sowie S 2 bis S 17 TVöD SuE
 - b) Auszubildenden und Praktikanten aller Bereiche;
 - c) Beschäftigten und Aushilfen für Aufgaben von begrenzter Dauer, Elternzeitvertretungen;

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 16. Juni 1997, mit letzter Änderung vom 16. Mai 2001, außer Kraft. Die Änderungssatzung vom 29.09.2021 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauffen a. N., den 30. September 2021

gez.
Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister

Satzungschronologie:

Satzung vom 12.04.1973
Neufassung vom 17.09.1975
Änderung vom 22.09.1975
Neufassung vom 18.11.1980
Änderung vom 23.09.1981
Änderung vom 13.03.1985
Änderung vom 05.03.1986
Änderung vom 19.06.1988
Änderung vom 28.03.1990
Neufassung vom 16.07.1997
Änderung vom 16.05.2001
Neufassung vom 02.12.2020
Änderung vom 29.09.2021

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.